

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 18 (1911)

Heft: 2

Artikel: Nächstes Ziel der st. gallischen Lehrerschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525031>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ Nächstes Ziel der st. gallischen Lehrerschaft.

Am 8. Januar 1911 lief die Referendumssfrist für das im Kantonsrat einstimmig angenommene Besoldungsgesetz der st. gallischen Lehrerschaft unbenuzt ab. Der Souverän sanktionierte also ohne Weiteres den ehrenvollen Beschluß seiner Abgeordneten und ehrte dadurch nicht bloß sich, sondern auch die Lehrerschaft, deren Wirksamkeit Anerkennung fand.

Doch bei diesem einen Erfolge dürfen wir nicht stehen bleiben. Noch harrt ein Postulat seiner Erledigung, das schon seit dem Jahre 1905 anlässlich der Beratung der Statuten der Pensionsklasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen patent ist, aber aus Opportunitätsgründen immer wieder zurückgelegt wurde. Artikel 12 genannten Statuts lautet nämlich: „Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Pensionsklasse folgende Leistungen:

a. eine Pension von 200 resp. 240 oder 250 Fr. an die Witwe eines Anteilhabers, je nachdem derselbe wenigstens 5 resp. 6 oder noch mehr Dienstjahre vollendet hat;

b. eine Pension von 100 Fr. an jedes hinterlassene, noch nicht 18 Jahre alte eigene Kind eines wenigstens 5 Dienstjahre zählenden Anteilhabers bis zum Gesamtbetrag von 500 Fr. für 5 und mehr Kinder.

Sollte jedoch der verstorbene Lehrer weniger als 5 Dienstjahre vollendet haben, so findet an seine Hinterlassenen nur die Auszahlung der geleisteten Beiträge statt, wie an eine innert dieser Zeit wegen Invalidität zurücktretende Lehrkraft.

Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag bis zum Maximum von 750 Fr.“

Das sind gewiß sehr bescheidene Ansätze, und da es dem Primarlehrer auch bei dem nun erhöhten Einkommen nicht möglich sein wird, große Ersparnisse zu machen, so wird nur zu oft bittere Not in die des Ernährers beraubte Familie einziehen. Dieser Armen nun wollen wir gedenken, und wenn es uns gelingen sollte, ihnen ihr trauriges Los zu erleichtern, so ehrt das unsern Stand und stärkt auch unser Standesbewußtsein.

Zwar bestimmt Art. 20 d. St., daß eine Erhöhung der Pension nur vorgenommen werden dürfe, wenn der Deckungsfond in seiner rechnungsmäßigen Höhe vorhanden ist und der Reservefond 5 % des Deckungsfondes beträgt. Aber die Rechnungsüberschüsse der Pensionsklasse sind in den letzten 5 Jahren derart erfreuliche, daß bei einer Verdopplung der Witwen- und Waisenpension von 30000 Fr. auf 60000 Fr. immer noch durchschnittlich 50000 Fr. jährlich dem Deckungsfond, der bereits schon am 31. Dez. 1909 die beträchtliche Höhe von Fr. 1278771.50 erreichte, zugewiesen werden könnten. Das Anwachsen des Fonds wäre auch dann noch im richtigen Verhältnis. Wir wollen nicht hoffen, daß die Erreichung der statutarischen Höhe des Deckungs- und Reservefondes die Reduktion der bisherigen regulären Beiträge, wie in Art. 20 ebenfalls vorgesehen ist, zur Folge hat; denn unsere Pensionsverhältnisse sind mit denen der Bundesangestellten noch lange nicht konkurrenzfähig.

Und nun herhaft vorwärts im neuen Jahr an diese Aufgabe, das Ziel ist ein ideales, realisierbares und entbehrt keineswegs der nötigen und schicklichen Bescheidenheit.

* Achtung!

Unsere v. Abonnenten sind gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berücksichtigen und sich jeweils auf das bez. Inserat in den „Pädag. Blätter“ zu be rufen. Was nützt Solidarität in Worten? Die Taten sollen sie bekunden. —